



Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

§ 1 Einberufung der Delegiertenversammlung

Der Ort und der Termin sowie die endgültige Tagesordnung sind in einer Vorstandssitzung zu bestimmen.

Dabei ist insbesondere die Reihenfolge für die Behandlung der fristgerecht eingereichten Anträge festzulegen.

§ 2 Anträge an die Delegiertenversammlung

2.1 Anträge an die Delegiertenversammlung können eingebracht werden:

2.1.1 vom Vorstand

2.1.2 von Mitgliedsverbänden

2.1.3 von Arbeitskreisen.

Sie sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen.

2.2 Dringlichkeitsanträge sind nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftreten oder bekannt werden, zulässig.

Der Vorstand kann ohne Einhaltung der Frist weitere Anträge einbringen, deren Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

Das gleiche gilt für Anträge von Delegierten, sofern mindestens 12 Stimmberechtigte persönlich unterschrieben haben.

2.3 2.3.1 Vor Eintritt in die Behandlung der Anträge sind eventuelle Dringlichkeitsanträge zu bestätigen oder abzulehnen. Bei Bestätigung sind sie in die Tagesordnung einzureihen.

2.3.2 Bei der Festlegung der Reihenfolge sind Anträge zum gleichen Gegenstand zusammenzufassen.

2.3.3 Die Redezeit der Diskussionsteilnehmerinnen ist auf 3 Minuten begrenzt.

2.3.4 Die jeweiligen Antragstellerinnen sind zur Begründung aufzufordern, sofern nicht auf Grund einer schriftlichen Begründung darauf verzichtet wird. Sie erhalten zu ihrem Antrag das Schlusswort.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

3.1 In jeder Diskussion in der Delegiertenversammlung sind die Rednerinnen in der Reihenfolge ihrer Meldung zu berücksichtigen. Vorstandsmitgliedern kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, kann das Wort entzogen werden. Es ist ein Mitglied des Vorstandes mit der Kontrolle der Redezeiten zu beauftragen.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind sofort zu berücksichtigen.

Anträge auf Schluss der Debatte können nur solche Delegierte stellen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.

Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, dann ist vor der Abstimmung eine Rednerin für und eine Rednerin gegen diesen Antrag zu hören.

3.2 Bei Abstimmungen sind Fragen so zu stellen, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass nach der Zustimmung gefragt wird. Zuerst wird immer über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

3.3 Ist über eine Sache abgestimmt worden, dann ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Delegierten dies unter Angabe von Gründen verlangen, und wenn eine 3/4 - Mehrheit dem Verlangen zustimmt.

§ 4 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüferinnen erfolgt jährlich für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Die Kassenprüferinnen erstatten ihren Bericht jährlich bei der 2. Delegiertenversammlung.

Hannover, 8. Mai 1976

Am 19.2.1993 redaktionell überarbeitet vom Vorstand Landesfrauenrat Nds. e.V.

Am 02.10.1998, 25.04.2003 und 23.04.2004 geändert von der Delegiertenversammlung Landesfrauenrat Nds. e.V.